

Person in der vom GWG vorgeschriebenen Weise **identifiziert werden**.

- **offenlegen**, ob hinter dem Vertragspartner ein **abweichender wirtschaftlich Berechtigter** steht, also eine andere natürliche Person, „der das Geld gehört“. **Ist dies der Fall**, müssen Sie auch **die Identität des wirtschaftlich Berechtigten offenlegen**.

„Verstößt das nicht gegen den Datenschutz?“

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

„Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**. Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen, oder Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Weitere Informationen:



Um sich weiter in die Thematik einzulesen, können Sie unsere weiteren Informationsblätter, zum Beispiel

- Kurzübersicht
- Basisinformation

über die Homepage: www.add.rlp.de unter dem Suchbegriff „Geldwäschegesetz“ abrufen.

Kontakt Daten/ Impressum

Herausgeber:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 23 - Sicherheit und Ordnung, Stiftungen,
Lohnstelle ausländischer Streitkräfte -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de
website: www.add.rlp.de



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Geldwäscheprävention



Ihre Mitwirkungspflichten als Kunde

Stand: Juni 2020

„Darf ein KFZ-Händler oder ein Immobilienmakler meine Identität oder die Identität z.B. meines Vertreters überprüfen?“

Ja - das Geldwäschegesetz (GwG)¹ –verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihre Kunden/Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z.B. Boten, Bevollmächtigte) kennen - so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“. Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben i.d.R. fünf Jahre aufbewahren.

„Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“

Wenn Ihr Geschäftspartner² Sie sowie eine Person, die für Sie handelt (z.B. einen Vertreter oder Boten), nach Daten zur Person fragt, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts - er wird dies bei allen seinen Kunden tun, um die ihm nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen. Das zeichnet ihn als seriösen Gewerbetreibenden aus!

„In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“

Zum Beispiel wenn Sie

- einen hochwertigen Gegenstand, z. B. ein Auto, ein Gemälde, Gold oder Schmuck im Wert **ab 10.000 €** kaufen und **in bar zahlen**

¹ „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“

möchten oder für einen entsprechenden Verkauf von einem Händler einen Betrag ab 10.000 € in bar ausgezahlt bekommen – bei Edelmetallen sogar ab 2.000 € in bar.

- über einen Makler **eine Immobilie verkaufen oder kaufen möchten**. Der Makler muss Sie spätestens dann identifizieren, wenn der Maklervertragspartner ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag geschlossen wurde. Bei **Miete oder Pacht** muss der Makler seinen Kunden identifizieren, wenn die Nettokaltmiete/-Pacht mindestens 10.000 € beträgt.
- Über einen **Versicherungsmakler z. B. eine Lebensversicherung, eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder bestimmte Darlehensverträge abschließen**,
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** beraten lassen,
- eine **Vorratsgesellschaft** erwerben oder einen Dienstleister z. B. mit der Bereitstellung einer Geschäftsadresse beauftragen möchten.

„Welche Pflichten habe ich dabei?“

Als Kunde **müssen Sie die Gewerbetreibenden/Unternehmen** darin **unterstützen**, dass sie das, was das Geldwäschegesetz von ihnen verlangt, auch umsetzen können.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Das heißt, **Sie müssen**

- als Vertragspartner Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre aktuelle Wohnanschrift angeben und notieren lassen,
- Ihren **Personalausweis**, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen amtlichen Lichtbildausweis als Beleg für Ihre Angaben **zeigen** und gestatten, dass das Dokument kopiert oder gescannt wird³.
- als **Vertreter; Bevollmächtigter oder Bote** Ihre **Handlungsvollmacht** nachweisen sowie ebenfalls Ihre **Personalien** angeben und diese **mit Ausweisdokumenten** belegen. Wenn Sie für eine **juristische Person oder Personengesellschaft** tätig werden, müssen Sie auch die **Firma** (Name oder Bezeichnung) mit Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters **offenlegen**. Ihre **Angaben dazu** müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige **beweiskräftige Dokumente belegen und diese ggf. ebenfalls kopieren/einscannen lassen**. **Handeln Sie für eine natürliche Person** (z.B. einen Einzelkaufmann), **muss auch diese**



³ Auch bestimmte elektronische Identitätsnachweise sind zugelassen.